

10.02.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 04316 - vom 8. Februar 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 19. Januar 1993 angenommen.

vgl. Drucksache 566/92

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0215)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0333/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0424/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

¹ ABl. Nr. C 205 vom 13.08.1992, S. 6.

Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern *

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0215 - C3-0333/92

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG und in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/465/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang E werden die unter den Nummern 2, 7 und 11 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gestrichen.

2. In Anhang F werden die unter den Nummern 1, 5 bis 8, 12, 23 und 25 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gestrichen.

Die Ausnahmeregelung für Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe (Anhang F Nummer 2) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

3. Die Abweichungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben c, e und f werden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang E werden die unter den Nummern 2, 7 und 11 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

2. In Anhang F werden die unter den Nummern 1, 5 bis 8, 12, 23 und 25 genannten Umsätze mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

Die Ausnahmeregelung für Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe (Anhang F Nummer 2) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben.

3. Die Abweichungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben c, e und f werden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben.

(Änderung Nr. 2)
Artikel 2

Die Abweichung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Achtzehnten Richtlinie 89/465/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 aufgehoben.

Die Abweichung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Achtzehnten Richtlinie 89/465/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben.

¹ ABl. Nr. C 205 vom 13.08.1992, S. 6.

(Änderung Nr. 3)
Artikel 3 Einleitung

Artikel 13 Teil C der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 am Ende wie folgt ergänzt:

Artikel 13 Teil C der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 am Ende wie folgt ergänzt:

(Änderung Nr. 4)
Artikel 4

Artikel 13 Teil A Buchstabe q der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 gestrichen.

Artikel 13 Teil A Buchstabe q der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gestrichen.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 5 Einleitung

Anhang D Nummer 13 der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt geändert:

Anhang D Nummer 13 der Richtlinie 77/388/EWG wird mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wie folgt geändert: